jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 12 ESV 2012 Arbeiten im spannungsfreien Zustand

ESV 2012 - Elektroschutzverordnung 2012

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 08.09.2017

1. (1)Arbeitgeber/innen haben dafür zu sorgen, dass vor dem Beginn von Arbeiten, die im spannungsfreien Zustand durchgeführt werden, der Arbeitsbereich eindeutig festgelegt wird und die Arbeiten nach den anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden. Dabei sind insbesondere die fünf Sicherheitsregeln einzuhalten:
   1. 1.Freischalten,
   2. 2.gegen Wiedereinschalten sichern,
   3. 3.Spannungsfreiheit feststellen,
   4. 4.Erden und Kurzschließen:
      1. a)in Hochspannungsanlagen jedenfalls,
      2. b)in Kleinspannungs- oder Niederspannungsanlagen, wenn die Gefahr besteht, dass die Anlage unter Spannung gesetzt wird,
   5. 5.benachbarte, unter Spannung stehende Teile abdecken oder abschranken.
2. (2)Alle an der Arbeit beteiligten Personen müssen Elektrofachkräfte oder elektrotechnisch unterwiesene Personen sein oder von einer solchen Person beaufsichtigt werden.

In Kraft seit 01.03.2012 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at